

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Haftungsbeschränkungsgesetz – EVTZHaftbG)

A Problem und Ziel

Dieses Gesetz dient der Durchführung des Artikels 12 Absatz 2a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 303) geändert worden ist.

Die Europäischen Verbände für territoriale Zusammenarbeit wurden geschaffen, um die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten oder deren regionalen und lokalen Behörden zu erleichtern. Durch diese im Europarecht geregelte Gesellschaftsform wird es den Partnern z. B. ermöglicht, gemeinsame Projekte umzusetzen, Fachwissen weiterzugeben und die Koordinierung der Raumplanung zu verbessern. Ein Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit kann von Partnern aus dem Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten (oder einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Nichtmitgliedstaaten der EU) gegründet werden.

Für potenzielle Mitglieder eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit aus Mecklenburg-Vorpommern besteht bisher keine Möglichkeit, aus Anlass der Gründung und Beteiligung an einem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit die eigene Haftung zu beschränken, wenn Mitglieder eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschränkt haften.

Die dadurch entstehende Benachteiligung für Mitglieder eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit aus Mecklenburg-Vorpommern soll verhindert werden (Haftungsasymmetrie zulasten öffentlicher Haushalte des Landes, Verhinderung oder Belastung von EVTZ-Gründungsvorhaben). Gleichzeitig sollen insoweit einheitliche Rahmenbedingungen für Gründungen von Europäischen Verbänden für territoriale Zusammenarbeit an der gesamten deutsch-polnischen Grenze geschaffen werden.

B Lösung

Per Gesetz wird Mitgliedern eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit aus Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit eröffnet, die eigene Haftung, entsprechend der Haftungsbeschränkung der Mitglieder eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, zu beschränken.

C Alternativen

Der Sachverhalt könnte unregelt bleiben, würde dann jedoch zur Benachteiligung von Mitgliedern eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit aus Mecklenburg-Vorpommern bei Gründungen von Europäischen Verbänden für territoriale Zusammenarbeit führen (Haftungsasymmetrie zulasten öffentlicher Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern, Verhinderung oder Belastung von Gründungsvorhaben von Europäischen Verbänden für territoriale Zusammenarbeit).

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Prüfung der Notwendigkeit gemäß § 3 GGO II ist erfolgt.

Eine Regelung der Haftungsfreistellung im Rahmen von Gründungsverfahren Europäischer Verbände für territoriale Zusammenarbeit bedarf einer gesetzlichen Regelung.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 13. Januar 2026

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Haftungsbeschränkungsgesetz – EVTZHftbG)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 6. Januar 2026 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Haftungsbeschränkungsgesetz – EVTZHaftbG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Haftungsbeschränkung

Ist die Haftung mindestens eines Mitglieds eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit aus einem Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts des Mitgliedstaates, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt, so können die anderen Mitglieder ihre Haftung in der Übereinkunft ebenfalls beschränken.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Durchführung des Artikels 12 Absatz 2a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 303) geändert worden ist.

Zuständige Behörde für den Vollzug ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (siehe EVTZ-Zuständigkeitslandesverordnung vom 18. Juni 2009, GVOBl. M-V S. 442). Aufgrund laufender Vorbereitungsarbeiten für eine erste Gründung eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit mit Mitgliedern aus Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkehrungen für ein erstmaliges Zulassungsverfahren eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen.

Laut bisheriger Erfahrungen mit Gründungen von Europäischen Verbänden für territoriale Zusammenarbeit in Deutschland hat sich Bedarf für den Erlass von Vollzugsvorschriften lediglich im Bereich der Haftungsbeschränkung potenzieller Mitglieder gezeigt. Artikel 12 Absatz 2a Unterabsatz 1 der eingangs genannten Verordnung der Europäischen Union macht es erforderlich, im Falle des Regelungsbedarfes eine nationale gesetzliche Regelung zu erlassen.

Insbesondere an der deutsch-polnischen Grenze sind potenzielle Mitglieder eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit im Gründungsprozess regelmäßig mit der Situation konfrontiert, dass einzelne Mitglieder eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit beschränkt haften. Sie dürfen sich zudem nur dann an einem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit beteiligen, wenn die Haftungsbeschränkung aufrechterhalten wird. Das ist häufig bei polnischen Mitgliedern eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit der Fall.

Die unbeschränkt haftenden Mitglieder eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit sehen in dieser Situation den Bedarf, die eigene Haftung ebenfalls zu beschränken. Einheitliche Haftungsbedingungen für die potenziellen Mitglieder eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit, die immer aus unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten kommen, sind häufig eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Gründung eines solchen Verbundes.

Dementsprechend wurden in vergleichbaren Situationen, z. B. in Brandenburg und Sachsen, entsprechende Gesetze erlassen.

Eine erleichterte Möglichkeit, die eigene Haftung im Falle eines Beitritts zu einem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit beschränken zu können und eine Haftungsasymmetrie gegenüber Mitgliedern Europäischer Verbände für territoriale Zusammenarbeit aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verhindern, sollte auch für potenzielle Mitglieder aus Mecklenburg-Vorpommern geschaffen werden.

Sie wird für erforderlich gehalten, um insoweit einheitliche Rahmenbedingungen für Gründungen von Europäischen Verbänden für territoriale Zusammenarbeit an der deutsch-polnischen Grenze herzustellen sowie um eine Benachteiligung potenzieller Mitglieder von Europäischen Verbänden für territoriale Zusammenarbeit aus Mecklenburg-Vorpommern in Gründungsprozessen von Europäischen Verbänden für territoriale Zusammenarbeit zu verhindern.

B Besonderer Teil

Zu § 1 (Haftungsbeschränkung)

Dieser Paragraph schafft für potenzielle Mitglieder eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit aus Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, die Haftung bei der Gründung eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit zu beschränken, sofern eines der Mitglieder aus einem anderen Mitgliedstaat beschränkt haftet.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten.